

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Ehmke (Ettlingen) und der Fraktion
DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/1241 —**

Abwassertechnische Vereinigung e.V. (ATV) und Verursacherprinzip

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister des Innern – U III 5 – 98/1 – hat mit Schreiben vom 13. April 1984 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

I. Vorbemerkungen

Die Abwassertechnische Vereinigung e.V. (ATV) ist einer der im Bereich der Wasserwirtschaft tätigen technisch-wissenschaftlichen Vereine. Gemäß ihrer Satzung verfolgt sie den Zweck, das gesamte Abwasser- und Abfallwesen und damit die Reinhaltung der Gewässer zu fördern und die auf dem Gebiet des Abwasser- und Abfallwesens tätigen Fachleute zusammenzuführen.

In der ATV und ihren zahlreichen Fachausschüssen arbeiten Fachleute aus allen an der Wasser- und Abfallwirtschaft interessierten Bereichen zusammen, u. a. aus

- Behörden des Bundes und der Länder,
- Gebietskörperschaften, insbesondere Gemeinden,
- kommunalen Spitzenverbänden,
- industriellen Verbänden und Vereinigungen,
- wissenschaftlichen Instituten,
- Abwasser- und Abfallanlagen produzierenden und anbietenden Unternehmen,
- Industrie- und Gewerbebetrieben, die Abwasser einleiten und Abfälle abgeben,
- Ingenieurbüros und
- sonstigen Fachverbänden.

Durch die Zusammenarbeit der Fachleute aller interessierten Bereiche wird sichergestellt, daß alle möglichen Belange Berücksichtigung finden und – wo erforderlich – eine Abwägung unterschiedlicher Interessenlagen mit dem Ziel erfolgt, der Förderung des Abwasser- und Abfallwesens zu dienen. Dies gilt insbesondere auch für die Erarbeitung und Fortschreibung des technischen Regelwerks und sonstigen Informationsmaterials, das den Fachleuten in Praxis und Vollzug zur Verfügung steht.

Mit der 1983 herausgegebenen Informationsschrift „Schwermetalle im kommunalen Abwasser“ will die ATV ihren Beitrag dazu leisten, daß die in der Klärschlamm-Verordnung vom 25. Juni 1982 (BGBI. I S. 734) festgelegten Werte für Schwermetalle durch geeignete Maßnahmen bereits am Ort der Anfallstelle verringert werden und der Klärschlamm soweit wie möglich landwirtschaftlich genutzt werden kann.

II. Zu den einzelnen Fragen:

1. Hat sie die Informationsschrift der ATV „Schwermetalle im kommunalen Abwasser“ zur Kenntnis genommen?

Die Bundesregierung hat die Informationsschrift der ATV, an der auch Fachleute von Bundesfachbehörden mitgearbeitet haben, mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die ATV vermittelt den Kläranlagenbetreibern (Gemeinden und Abwasserverbände) und den Schwermetalle emittierenden gewerblichen Indirekteinleitern damit wichtige Grundlagen und Kenntnisse, um Schwermetalle in Abwässern und Abwasserschlämmen in kooperativer Zusammenarbeit weitmöglichst zu reduzieren.

2. Stimmt sie der Ansicht zu, daß Indirekteinleiter von Problemabwässern, deren Beseitigung der Kommune als Betreiber einer Kläranlage vergleichsweise hohe Kosten verursachen, auch mit einer höheren, angemessenen Entwässerungsgebühr in der Form der Starkverschmutzerzuschläge zu belasten sind?
3. Teilt sie die Ansicht, daß hohe Starkverschmutzerzuschläge den Verursacher motivieren sollen, Abwasservermeidungsmaßnahmen bzw. Reinigungsanstrengungen vorzunehmen, um Abwassergebühren einzusparen?

Beide Fragen werden grundsätzlich mit ja beantwortet. Die Bundesregierung hat wiederholt zum Ausdruck gebracht, daß das Verursacherprinzip auch im Innenverhältnis Gemeinde-Indirekteinleiter verstärkt Anwendung finden und dadurch der Anreiz zu Abwasser- und Schadstoffen erhöht werden sollte. Die Durchsetzung dieser Grundsätze fällt jedoch in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Im übrigen arbeitet ein eigener ATV-Ausschuß an den Fragen Starkverschmutzerzuschlag und verursachergerechte Abwälzung der zu zahlenden Abgabe.

4. Wenn sie diese Auffassungen im Sinne des Verursacherprinzips teilt, sieht sie die Vorstellungen der ATV dazu im Widerspruch, wonach gewerbliche und industrielle Betriebe mit Schwermetalleinleitungen, die den Klärschlamm der Abwasserbeseitigungsanlage derart belasten, daß er für viel Geld deponiert werden muß, bei der Vermeidung dieser Verschmutzungen die betrieblich entstehenden Kosten von der Kommune erstattet bekommen, da die Kommune diese Kosten mit den Einsparungen „ausgleichen“ soll, die anfallen, wenn der Klärschlamm wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann?

Die Bundesregierung sieht in den vielfältigen Vorschlägen der Informationsschrift der ATV, die insgesamt zu einer engen Kooperation der Gemeinden mit den Indirekteinleitern auffordern, keinen Widerspruch zum Verursacherprinzip.

In bezug auf die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen selbst sagt die Informationsschrift zunächst aus, daß Maßnahmen auf der Grundlage der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ vielfach nicht ausreichen, die Werte der Klärschlammverordnung einzuhalten. Es wird auf abwassertechnische und in Produktionsverfahren integrierte Maßnahmen nach dem „Stand der Technik“ und nach dem „Stand der Wissenschaft und Technik“ hingewiesen, deren Anwendung beim Indirekteinleiter zur Lösung der Probleme beitragen kann.

Im Abschnitt „Finanzierung von Maßnahmen zur Schwermetallminderung“ der Informationsschrift steht der Hinweis nicht isoliert, daß die Gemeinden eine finanzielle Förderung solcher fortschrittlicher Verfahren und Maßnahmen bei Gewerbe- oder Industriebetrieben überlegen sollten, wenn dadurch der Klärschlamm wieder landwirtschaftlich verwertet werden kann. Gleichzeitig wird auf die Möglichkeit der Förderung aus dem Aufkommen aus der Abwasserabgabe durch die zuständigen Länderbehörden sowie auf mögliche unmittelbare Finanzierungshilfen durch den Bund gegenüber den Indirekteinleitern, wie ERP-Kredite und steuerliche Vergünstigungen, hingewiesen.

Investitionshilfen in den Fällen, in denen ein Gewerbe- oder Industriebetrieb aus eigener Kraft nicht in der Lage ist, die notwendigen Maßnahmen selbst in angemessener Zeit durchzuführen, können im Interesse des Umweltschutzes und – im vorliegenden Fall im Hinblick auf die soweit wie möglich anzustrebende landwirtschaftliche Verwertung der Abwasserschlämme – zweckmäßig oder erforderlich sein.

Solche Investitionshilfen stehen insbesondere dann nicht im Widerspruch zum Verursacherprinzip, wenn dadurch abwasserentlastende Maßnahmen erreicht werden, die über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen. Sie ermöglichen in solchen Fällen eine schnelle, umfassende und konsequente Durchsetzung verursacherorientierter Ziele. Ob und welche Hilfen möglich und hier sinnvoll sind, wird jeweils im Einzelfall abzuwägen sein.

Eine Förderung von Indirekteinleitern durch die hierfür zuständigen Länder oder Gemeinden könnte insbesondere dann sinnvoll sein, wenn ein Einleiter die gestellten Anforderungen (z. B. die im ATV-Arbeitsblatt A 115 vorgeschlagenen Werte oder Anforderun-

gen der Ortssatzung) bereits erfüllt, diese aber noch nicht ausreichen, um eine Klärschlammverwertung sicherzustellen.

5. Hält sie es nicht für vernünftiger und dem Anliegen des Gewässerschutzes für angemessener, wenn Starkverschmutzer ihre Abwasserleitungen weitgehend aus eigener Kraft sanieren und hierdurch freiwerdende Finanzmittel der öffentlichen Hand beispielsweise für weitergehende Abwasserreinigungen verwendet werden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß es Sache der Starkverschmutzer ist, ihre Abwassereinleitung in öffentliche Kanalisationen soweit möglich aus eigener Kraft zu sanieren, damit die Finanzmittel der öffentlichen Hand für andere wichtige kommunale Aufgaben im Gewässerschutz verwendet werden können.

Daraus ergibt sich zu den Aussagen über mögliche Finanzierungshilfen und Anreize für Vermeidungsmaßnahmen kein Widerspruch.

Auch die Aussagen in der Informationsschrift der ATV sind so zu werten.

6. Hält sie die Auffassung der GRÜNEN für zutreffend, daß durch derartig möglicherweise regional begrenzte Entscheidungen im Sinne der ATV-Anregung eine bundeseinheitliche Gleichbehandlung gewerblicher und industrieller Indirekteinleiter in Frage steht?

Die von der ATV als bundesweiter Fachorganisation in der Informationsschrift gegebenen Anregungen und Hinweise werden im gesamten Bundesgebiet beachtet werden. Wegen der regional und lokal unterschiedlichen Gegebenheiten wäre eine totale bundeseinheitliche Gleichbehandlung aller gewerblicher und industrieller Indirekteinleiter in bezug auf eine evtl. finanzielle Unterstützung nicht sinnvoll.

7. Wenn ja, will sie ihre Vorstellungen und ihr vielfach geäußertes Bekenntnis zum Verursacherprinzip der ATV gegenüber offensiv vertreten, und wie wird dies geschehen?

Die Bundesregierung hat keinen Zweifel an ihrer Entschlossenheit gelassen, daß sie das Verursacherprinzip in allen umweltpolitischen Bereichen konsequent durchsetzt.